4. Struktur und Dauer der Ausbildung

[1]Die Ausbildung im Schulversuch kann von den nach Nr. 2.1 teilnehmenden Schulen in Vollzeit (Nr. 4.1), in Teilzeit (Nr. 4.2) oder als kombinierte Ausbildung bestehend aus einem Vollzeitschuljahr und 18 Monaten Berufstätigkeit kombiniert mit einem Fernkurs (Nr. 4.3) angeboten werden. [2]Für Schülerinnen und Schüler besteht kein individueller Rechtsanspruch auf Durchführung des Schulversuchs in Teilzeitform oder als kombinierte Ausbildung. [3]Personen, welche sich dafür interessieren, ihre Ausbildung im Rahmen der ihnen durch diesen Schulversuch eröffneten Möglichkeit der Ableistung der späteren einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach Aufnahme an der Fachschule zu machen, wird dringend empfohlen, sich vor der Anmeldung an der Fachschule über die Auswirkungen des jeweils präferierten Modells auf eine AFBG-Förderfähigkeit beim für sie örtlich zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu informieren. [4]Entsprechendes gilt im Fall der Nr. 4.2.2 Satz 3 der Bekanntmachung.

4.1 Vollzeitform

4.1.1 Aufnahmevoraussetzungen und Zulassung zur Abschlussprüfung

[1]Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FSO muss die einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nicht vor der Aufnahme an der Fachschule erbracht und nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Variante 2 FSO mit der Anmeldung an der Fachschule nachgewiesen werden. [2]Für das Ableisten und den Nachweis der einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr können folgende Varianten gewählt werden:

4.1.2 Variante 1: Ableisten ohne Unterbrechung der Fachschulzeit

[1]Schülerinnen und Schüler können noch fehlende Zeiten der insgesamt mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit bis zu höchstens 12 Wochen während der Fachschulzeit ableisten. [2]Die Schülerinnen und Schüler müssen bei der Anmeldung schriftlich mitteilen, dass sie die jeweils fehlenden Zeiten von höchstens 12 Wochen der geforderten einschlägigen beruflichen Tätigkeit während der Fachschulzeit einbringen. [3]Die erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FSO muss jedoch zwingend vor der Zulassung zur Abschlussprüfung vollständig abgeleistet und im Zeitpunkt der Zulassung zur Abschlussprüfung im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

4.1.3 Variante 2: Ableisten mit Unterbrechung der Fachschulzeit

[1]Das Schulverhältnis wird in Variante 2 für die Absolvierung der einschlägigen beruflichen Tätigkeit entweder nach dem ersten Schuljahr unterbrochen und mit der Aufnahme in das zweite Schuljahr der fachschulischen Ausbildung fortgesetzt (Nr. 4.1.3.1) oder am Ende des zweiten Schuljahres unterbrochen und im darauffolgenden Schuljahr zur Festsetzung der Jahresfortgangsnoten und zur Teilnahme an der Abschlussprüfung fortgesetzt (Nr. 4.1.3.2). [2]Hinsichtlich der Dauer der Fachschulausbildung in Vollzeitform verbleibt es bei der Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 FSO (zwei Jahre). [3]§ 3 Abs. 1 Satz 3 FSO findet keine Anwendung. [4]Für die Höchstausbildungsdauer gilt § 10 FSO.

4.1.3.1

[1]Die Schülerinnen und Schüler müssen bei der Anmeldung schriftlich mitteilen, dass sie die einschlägige berufliche Tätigkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Schuljahr ableisten und die fachschulische Ausbildung hierfür nach dem ersten Schuljahr unterbrechen; Voraussetzung hierfür ist, dass sie die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Schuljahr nach § 20 FSO erhalten haben. [2]Nach der Unterbrechung wird die Ausbildung an der Fachschule mit dem zweiten Schuljahr fortgesetzt, wobei die Ableistung der erforderlichen einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FSO zur Aufnahme in das zweite Schuljahr im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden muss und alle Leistungen und Noten des ersten Schuljahres unberührt bleiben und weitergelten.

4.1.3.2

[1]Die Schülerinnen und Schüler müssen bei der Anmeldung schriftlich mitteilen, dass sie die einschlägige berufliche Tätigkeit zwischen dem Ende des zweiten Schuljahres und dem Zeitpunkt der Festsetzung der Jahresfortgangsnoten im darauffolgenden Schuljahr zur Teilnahme an der Abschlussprüfung ableisten und die fachschulische Ausbildung hierfür am Ende des zweiten Schuljahrs unterbrechen. [2]Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfungsausschuss in der Lage ist, die Notenfestsetzung gemäß § 25 FSO vor der Unterbrechung der Fachschulzeit vorzunehmen. [3]Über § 25 Abs. 2 FSO hinaus ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn die berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FSO im Original oder in beglaubigter Abschrift nicht nachgewiesen wurde.

4.2 Teilzeitform

4.2.1 Aufnahmevoraussetzungen und Zulassung zur Abschlussprüfung

[1]Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 1 und Satz 4 FSO muss die einschlägige berufliche Tätigkeit nicht im Umfang von mindestens sechs Monaten vor der Aufnahme an der Fachschule erbracht und nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Variante 2 FSO mit der Anmeldung an der Fachschule nachgewiesen werden. [2]Die erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 FSO muss jedoch zwingend vor der Zulassung zur Abschlussprüfung abgeleistet und im Zeitpunkt der Zulassung zur Abschlussprüfung im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

4.2.2 Dauer

[1]Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 FSO kann die Ausbildung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in bis zu hälftiger Teilzeit durchlaufen werden; in diesem Fall beträgt die Ausbildungszeit bis zu vier Jahre. [2]§ 3 Abs. 1 Satz 3 FSO findet keine Anwendung. [3]Satz 1 gilt entsprechend, wenn Schülerinnen und Schüler von der Vollzeitform in die Teilzeitform und umgekehrt wechseln wollen.

4.3 Kombinierte Ausbildung

4.3.1 Aufnahmevoraussetzungen und Dauer

[1]Die kombinierte Ausbildung beginnt mit einem Vollzeitschuljahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule gemäß Anlage 1 Nr. 1 FSO. [2]Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FSO muss die einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nicht vor der Aufnahme an der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule erbracht und nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Variante 2 FSO mit der Anmeldung an der Fachschule nachgewiesen werden. [3]Nach dem Vollzeitschuljahr gemäß Satz 1 endet das Schulverhältnis und es folgen 18 Monate Berufstätigkeit, wobei berufsbegleitend ein Fernkurs gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 FSO zu absolvieren ist. [4]Der Fernkurs nach Satz 3 muss von dem Träger der Fachschule, an der das Vollzeitschuljahr nach Satz 1 abgeleistet wurde, angeboten werden.

4.3.2 Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

[1]Die Teilnehmenden der kombinierten Ausbildung können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. [2]Die §§ 38 ff. FSO finden entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

4.3.2.1 Zulassung

Die erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FSO muss zwingend vor der Zulassung zur Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber abgeleistet und im Zeitpunkt der Zulassung zur Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

4.3.2.2 Prüfungsgegenstände und Festsetzung des Prüfungsergebnisses

[1]Auf schriftlichen Antrag kann die Schulaufsichtsbehörde Bewerberinnen und Bewerber von der Teilnahme an der Prüfung nach § 39 Abs. 1 bis 4 FSO befreien und abweichend von § 41 Abs. 1 Satz 1 bis 3 FSO anordnen, dass in diesen Fächern die Noten aus dem Jahreszeugnis des Vollzeitschuljahres an einer

staatlich anerkannten Fachschule in das Abschlusszeugnis übernommen werden. [2]§ 41 Abs. 1 Satz 4 FSO bleibt unberührt.